



Untere Immissionsschutz-
behörde
Salinenstraße 56
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 803-0
Telefax: 0671 803-1848
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach
Gegen Empfangsbekanntnis

Nachtrags- bzw. Änderungsbescheid

Aufgrund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 1 a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), nebst Ziffer 1.6.1 Spalte c des Anhangs 1 hierzu, ferner §§ 1 bis 21a der Neuen Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und §§ 1 bis 3e Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nebst Ziffer 1.6.1, Spalte 1 der Anlage 1 hierzu und §§ 68 ff, insbesondere § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in derzeit geltender Fassung ergibt folgen- der Nachtrags- bzw. Änderungsbescheid.

Mit Genehmigungsbescheid vom 05.12.2014 wurde Ihnen die

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben
von zwei Windkraftanlagen (WKA)**

vom Typ GE 2.5-120 (139 m Nabenhöhe, 120 m Rotor Durchmesser) in der Gemarkung Callbach,
- Flur 0, Flurstück 1423/1 (WKA C 1), UTM-32-Koordinate 407.487 - 5.507.097 und
- Flur 0, Flurstück 673/1 (WKA C 5), UTM-32-Koordinate 407.824 - 5.506.544
vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.

Aufgrund des eingeleiteten Widerspruchs und der ergänzend vorgetragenen Änderungs-
anfordernisse wird der o. g. Genehmigungsbescheid hinsichtlich der damit verbundenen
Nebenbestimmungen, wie nachstehend aufgeführt, abgeändert und somit im Rahmen
des Verfahrens dem Widerspruch abgeholfen bzw. den Änderungserfordernissen
nachgekommen:

**I. Nachstehende Ziffern der Nebenbestimmungen werden neu gefasst und er-
halten folgende Wortlaute:**

2.5 Dauerhaft zur Windenergieerzeugung aufgegebene Standorte sind einschließlich
der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurückzubauen und
zu renaturieren.

HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum>
erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Öffnungszeiten Bürgerbüro:
Mo u. Di: 7.15 bis 17.00 Uhr
Mi u. Fr: 7.15 bis 12.00 Uhr
Do: 7.15 bis 18.00 Uhr
Mo u. Di: 14.00 bis 16.00 Uhr
(nach vorh. Terminabsprache)
Do: 14.00 bis 18.00 Uhr
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badallee

Bankverbindungen:
Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE31KRE
Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF
Kontonummer: 26
Kontonummer: 0022271507
IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF
Kontonummer: 0022271507
BLZ: 560 501 80
BLZ: 370 100 50
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE292ZZZ00000061624

Ausgelegekompliar VGV Mäzenheim

Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.

Einem dauerhaften Verbleib von unterirdischen Fundamentresten nach Abbauder Anlagen kann bodenschutzrechtlich nur dann zugestimmt werden, wenn eine mögliche Folgenutzung nicht nachträglich beeinträchtigt wird. Hierzu wären fachgutachterliche Aussagen zur Mächtigkeit der geplanten Überdeckung, des verwendeten Materials und seiner Kornzusammensetzung sowie zum Wassertransport und zum Bodenwasserhaushalt im Hinblick auf die geplante oder die potenzielle Folgenutzung zu treffen und der hiesigen Bauaufsichtsbehörde zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Hinweise Wasserwirtschaft:

- Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften und technischen Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 20 LWG, die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – Anlagenverordnung (VAWS) und nachfolgende Bundesrechtliche Regelungen, TRWS) sind zu beachten.
- Insbesondere sind Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten verwenden, entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 VAWS zu errichten und zu betreiben.
- Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
- Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- Schadenfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in das unbefestigte Erdreich einzudringen drohen.
- Bei Schadenfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

4.4

Zu Zeiten des Kranichzugs im Frühjahr und im Herbst sind die Anlagen an Massenzugtagen bei kritischen Situationen bzw. schlechten Zugbedingungen (gutes Startwetter mit ein tretenden schlechten Zugbedingungen, z. B. Nebel, starker Regen, starker Gegenwind, für die Dauer einer Zugwelle (etwa ab Mittag bis in die frühen Morgenstunden des nächsten Tages) abzuschalten und in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

4.5

Sollte es sich entgegen der derzeitigen gutachterlichen Einschätzung im Rahmen der Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse 2014 zur Rotmilianpopulation aufgrund weiterer Informationen und Fakten ergeben, dass zum hinreichenden Schutz des Rotmilians Betriebszeiteinschränkungen erforderlich sind, behält

sich die unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle weitere Auflagen mit nachstehendem Inhalt vor:

„Zum Schutze des Rotmilians wird hinsichtlich WKA C 5 eine Betriebszeiten- einschränkung an Bodenbearbeitungs-, Mahd- und Erntetagen vorgegeben: Werden Flächen innerhalb des Rotorradius plus maximal 100 m Puffer um die WKA gepflügt, gemäht oder geerntet, ist diese für den Bodenbearbeitungs-, Mahd-, und Erntetag sowie für die drei darauffolgenden Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
Die Betriebszeiten- einschränkung der WKA gilt für den Zeitraum vom 01.03. bis 15.09. ab Beginn der Bodenbearbeitungs-, Mäh- und Erntearbeiten bis Sonnenuntergang und an den drei Folgetagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.“

4.6

Hinsichtlich der Wachtpopulation ist hinsichtlich WKA C 1 gemäß E-Mail vom 19.05.2015 eine Fläche von 16.420 m² als Ersatzbiotop in der Gemarkung Rehborn, Flur 0, Flurstück-Nr. 1145 vorzusehen.

4.7

Aufgrund der Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse bei Vorkommen besonders kollisionsgefährdeter Arten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus) sind die WKA C 1 und C 5 zur Vermeidung von Verbotsbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fledermausaktivitätsperiode

im 1. Betriebsjahr

- im Zeitraum vom 01.04. – 31.08. ab einer Stunde vor abendlicher Dämmerung bis morgendlicher Dämmerung,
- im Zeitraum vom 01.09. – 31.10. ab drei Stunden vor abendlicher Dämmerung bis morgendlicher Dämmerung

direkt ab Inbetriebnahme der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten kleiner gleich 6 m/s, Temperaturen größer-gleich 10° C und einer Luftfeuchtigkeit kleiner-gleich 85 % nachts abzuschalten. Hierzu ist eine automatische Schalteregelung, die alle Parameter gleichzeitig berücksichtigt, zu installieren.

Zusätzlich wird zur Überprüfung des tatsächlichen Kollisionsrisikos ab Inbetriebnahme für die WKA C 5 für zwei Jahre ein Gondelhöhenmonitoring (Erfassung der Höhenaktivität) festgelegt. Hierzu müssen

im 2. Betriebsjahr

die Ergebnisse des Monitorings durch einen Sachverständigen ausgewertet und mit Vorschlägen zu evtl. Modifizierungen des Algorithmus der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle bis Ende Januar des 2. Betriebsjahres vorgelegt werden und daraus resultierend auf Grund der Monitoringergebnisse aus dem 1. Betriebsjahr durch die unter Ziffer 4.2 genannte Dienststelle der Algorithmus und die Abschaltwindgeschwindigkeit für das 2. Betriebsjahr festgelegt werden;

im 3. Betriebsjahr

die Ergebnisse des Monitorings nach dem evtl. modifizierten Algorithmus durch einen Sachverständigen ausgewertet und mit Vorschlägen zu evtl. weiteren Modifizierungen des Algorithmus der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle bis Ende Januar des 3. Betriebsjahres vorgelegt werden und wiederum daraus resultierend auf Grund der Monitoringergebnisse aus dem 2. Betriebsjahr durch die unter Ziffer 4.2 genannte Dienststelle der Algorithmus und die Abschaltwindgeschwindigkeit für das 3. Betriebsjahr festgelegt werden.

Gemäß Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (VSW), Frankfurt (Main) und des Landesamtes für Um-

welt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LWVG), Mainz von 2012 sind die Detektoren (Mikrofone) etwa in Gondel- bzw. Nabenhöhe anzubringen. Vorliegend ist der Detektor an der WKA C 5 anzubringen.

Zur Auswertung des Monitorings sind der unter Ziffer 4.2 genannten Dienststelle auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadatenmessung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Der Abschaltalgorithmus ist so auszurichten, dass im Regelfall die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei unter zwei Individuen pro Anlage und Jahr liegt. [Mangels derzeit noch bestehender, bedingter Praxistauglichkeit wird entsprechend der Empfehlung aus Fachkreisen für den Einzelfall ein Restrisiko von 5 – 10 % als vertretbar angesehen, d. h., der entsprechende Abschaltwert wird aus den relevanten Klimadaten (Parameterwerte für Windgeschwindigkeit und Temperatur) aus standortspezifischen Untersuchungen ermittelt].

Nach Ablauf des gesamten Monitorings werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Parameter für den weiteren Betrieb der Anlagen für die restliche Betriebszeit des Windfarms festgelegt und durch eine Erfolgskontrolle überprüft.

Aus den aus dem Monitoring gewonnenen Daten ist gegebenenfalls ein Abschaltalgorithmus in den Betriebskreislauf der geplanten WKA C 1 und C 5 für die Folgejahre zwei bis n zu implementieren, der an die Aktivitätszeiten der Zwergfledermaus, Mücken- und Rauhautfledermaus und dem Kleinabendsegler, gegebenenfalls auch dem Großen Abendsegler angepasst ist.

II. Die sonstigen Nebenbestimmungen des o. g. Genehmigungsbescheides bleiben unverändert.

III. Dieser Nachtrags- bzw. Änderungsbescheid wird Bestandteil des o. g. Genehmigungsbescheids und der diesem beigefügten, der Entscheidung zugrundeliegenden Genehmigungsunterlagen.

Begründung:

Im Rahmen der Abhilfepflichtung zu Ihrem Widerspruch vom 17.12.2014 wurden die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB), Koblenz, das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LWVG), Mainz und die hiesige Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörden um ergänzende Stellungnahmen zu den bereits im Genehmigungsverfahren abgegebenen gebeten, weil deren Belange vorliegend betroffen sind.

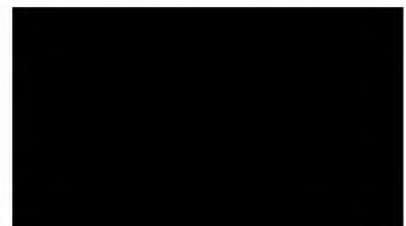
- Im Ergebnis dieser Stellungnahmen ist festzustellen
- In Ziffer 2.5 der Nebenbestimmungen im o. g. Genehmigungsbescheid war der ursprünglich verlangte Brandfestigkeitsnachweis der GFK-Auffangwanne (3. Spiegelstrich der ursprünglichen Hinweise zur Nebenbestimmung) gemäß ergänzender Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) verzichtbar, weil es bei Anlagenstandorten außerhalb von Wasserschutzgebieten keines Brandfestigkeitsnachweises bedarf.
- Im Rahmen der Anlagenabschaltung bei Kranichzugwellen an Schlechtwettertagen gemäß Ziffer 4.4 der Nebenbestimmungen im o. g. Genehmigungsbescheid ist die Rotordrehung längs zur Zugrichtung nicht zwingend erforderlich, da die Kraniche in solchen Not Situationen nicht geordnet ähnlich einem Flugzeug landen, sondern sich in weiten Kreisen Richtung Boden bewegen. Die Rotoren müssen, egal in welcher Richtung diese stehend ausgerichtet sind, von Vögeln passiert werden. Der gleiche Effekt kann durch Abschalten der Anlagen und Bringen der Rotoren in Ruhestellung (Parkstellung) erreicht werden.
- Da der Auflagenvorbehalt in Ziffer 4.5 der Nebenbestimmungen im o. g. Genehmigungsbescheid nur für die WKA C 5 erforderlich ist, war die Nebenbestimmung ent-

sprechend zu ändern. Ein gänzlicher Verzicht auf die Nebenbestimmung kommt aufgrund der naturschutzrechtlichen Erforderlichkeit zur Vermeidung Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht in Betracht.

- In Ziffer 4.7 der Nebenbestimmungen im o. g. Genehmigungsbescheid war die Notwendigkeit der Detektoreninstallation für die Fledermausüberwachung (Absatz 6 mit Spiegelstrich der ursprünglichen Nebenbestimmung) auf eine Strate (Höhe) zu reduzieren, weil der Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012 nur eine Detektorebene vorschreibt. Aufgrund ergänzender Stellungnahme des LUWG könnte es zukünftig zu einer Regelung ähnlich dem Windenergie-Leitfaden des Saarlandes kommen, hier ist aber bis dato keine Umsetzung in Sicht. Es ist somit nach dem momentan gültigen o. g. Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012 zu verfahren.

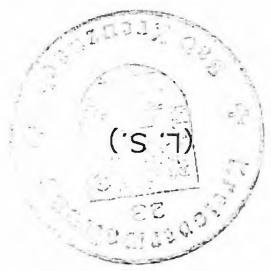
- Die getroffene Regelung hinsichtlich durchzuführender Erfolgskontrollen in Ziffer 4.7 der Nebenbestimmungen im o. g. Genehmigungsbescheid ist nicht zu beanstanden und wurde somit rechtmäßig in diesem aufgenommen, sie bleibt unverändert.

Es war somit, wie geschehen, zu entscheiden.



Ausgefertigt und beglaubigt:

Bad Kreuznach, 28.05.2015



KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

Im Auftrag



